

**Geschäftsverteilungsplan
(GVPI)
des Deutscher Ringer-Bund e. V.**

§ 1 Rechtsgrundlage und Besetzung

- (1) Dieser Geschäftsverteilungsplan hat seine Rechtsgrundlage in § 10 (8) der Rechts- und Strafordnung („RuSO“) des Deutscher Ringer-Bund e.V. („DRB“) und regelt die Zuständigkeit in Rechtssachen der Bundesrechtsausschüsse I. und II. sowie die Heranziehung der Schöffen. Er gilt bis zur Delegiertenversammlung des DRB im Spätjahr 2019.
- (2) Den Bundesrechtsausschussvorsitz I führt in der aktuellen Amtszeit bis zum Jahr 2021 Frau Derya Cilingir. Den Bundesrechtsausschussvorsitz II führt in der aktuellen Amtszeit bis zum Jahr 2021 Herr Nils Pöpperl.
- (3) Die Schöffen wurden vom Vorstand des DRB nach Vorlage der Schöffensliste nach § 10 (8) RuSO von der Delegiertenversammlung des DRB am 30.06.2018 gewählt. Die Schöffensliste ist einsehbar auf der Internetseite des DRB unter (www.ringen.de).

§ 2 Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesrechtsausschüsse I und II; Berufung der Schöffen

- (1) Die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesrechtsausschüsse I und II bestimmen sich nach § 10 RuSO.
- (2) Weist der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses I oder II eine Entscheidung nach § 23 RuSO dem gesamten Rechtsausschuss in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei (2) Schöffen (vgl. § 10 (5) RuSO) zu, da über einen Sachverhalt zu entscheiden ist, dem nach Einschätzung des Vorsitzenden eine grundsätzliche Bedeutung für den Ringkampfsport und/oder den Wettkampfbetrieb innerhalb des Verbandsgebiets des DRB zukommt, so werden die Schöffen in alphabetischer Reihenfolge gemäß der Schöffensliste (§ 1 (3)) berufen. Maßgeblich ist der erste und, soweit zur Bestimmung erforderlich, jeweils folgende Buchstabe des Nachnamens. Dabei ist ein Schöffe in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (A – Z), der zweite Schöffe in absteigender alphabetischer Reihenfolge (Z – A) zu berufen.
- (3) Ist ein berufener Schöffe aus dringenden, insbesondere terminlichen oder gesundheitlichen, Gründen verhindert, den Schöffendienst zu verrichten, oder stehen der Berufung sonstige berechtigte Gründe entgegen, so hat er dies dem berufenden Bundesrechtsausschussvorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Als der Berufung entgegenstehende berechtigte Gründe gelten insbesondere eine besondere persönliche und/oder vereinsrechtliche Beziehung des Schöffen zu einer der Parteien oder sonstige unmittelbare Beteiligung an dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt. Soweit die Berufung eines Ersatzschöffen erforderlich ist, erfolgt diese nach Maßgabe des in § 2 (2) bestimmten Verfahrens.
- (4) Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass nach Maßgabe des § 10 (7) RuSO für den jeweiligen Bundesrechtsausschussvorsitzenden ein Vertreter zu bestellen ist.

Cilingir

Pöpperl